

Risiko Steuerberater-Haftung!

Fallen erkennen, Schäden
vermeiden

www.Deubner-Steuern.de
Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags ©

Deubner
Steuern & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-steuern.de

Die Steuerberaterhaftung: Fallen erkennen und Schäden vermeiden

Allen Beteuerungen der politisch Verantwortlichen zum Trotz: Ein Ende der Normenflut im Steuerrecht ist nicht abzusehen. Die Gesetzgebung hangelt sich von einem Jahressteuergesetz zum Nächsten. Durch diese Flickschusterei wird die Kohärenz des Steuersystems immer weiter ausgehöhlt. Die Gefahr: Mit der zunehmenden Komplexität steigt auch das Haftungsrisiko für Sie als steuerlicher Berater. Wenngleich eine verinnerlichte Detailkenntnis aller steuerlichen Neuerungen kaum mehr zu bewältigen ist, so sollte der Steuerberater die zivilrechtlichen Grundlagen und die Eckpunkte der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Thema Steuerberaterhaftung genau kennen. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen zum Thema Steuerberaterhaftung und stellen die aktuelle Rechtsprechung vor. Erfahren Sie, wie Sie Haftungsfallen erkennen können und Schäden vermeiden!

Die Grundlage des steuerlichen Mandats: Der Steuerberatungsvertrag

Der Steuerberatungsvertrag ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB. Regelmäßig enthält er sowohl Elemente eines Dienstvertrages (z.B. Vertretung vor den Finanzbehörden) als auch eines Werkvertrages (z.B. Erstellung von Bilanzen, Gutachten, Steuererklärungen). Für den Abschluss des Vertrages gilt Formfreiheit, er kann also sowohl schriftlich wie auch mündlich oder konkludent abgeschlossen werden. **Es ist grundsätzlich immer zu empfehlen**, entsprechende mündliche Vereinbarungen mit dem Mandanten schriftlich festzuhalten, insbesondere aus Beweis Zwecken und zur Vermeidung von späteren Missverständnissen. Dies kann entweder im Rahmen eines beidseitigen Vertrages geschehen oder im Rahmen einer Auftragsbestätigung, in der das bereits vorab im Mandatsgespräch vereinbarte schriftlich fixiert und vom Mandanten durch Unterschrift bestätigt wird.

Anmerkung: *Es spricht einiges für die Auftragsbestätigung als Mittel der Wahl. In dem auf eine bereits mündlich geschlossene Vereinbarung verwiesen wird, schafft man Verbindlichkeit. Um Irritationen zu vermeiden, sollte der vereinbarte Auftragsumfang bereits im Mandatsgespräch, etwa in Form einer Zusammenfassung am Ende des Termins, klar mit dem Mandanten besprochen werden.*

Auch aus der Erteilung einer Vollmacht an den Steuerberater kann bereits der konkludente Abschluss eines Steuerberatungsvertrages geschlossen werden (OLG Brandenburg, Urteil vom 23.08.2012 – 11 U 5/11, n.v.).

Die Pflichten des Steuerberaters im Mandatsverhältnis

Allgemeines

Der grundlegende Zweck der Steuerberatung ist es, fehlende Sach- und Rechtskunde des Auftraggebers zu ersetzen. Hierbei hat der Steuerberater umfassend zu unterrichten und auch auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen, um so vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Nach erfolgter Beratung sollte der Mandant in der Lage sein, seine Interessen und Steuerrisiken

abzuwägen. Dies kann auch bedeuten, dass steuerliche Sachverhalte erst noch vertieft untersucht werden müssen und eine unsichere Rechtslage vom Steuerberater zumindest thematisiert werden muss. **Der Steuerberater hat dem Mandanten grundsätzlich die „sicherste“ Vorgehensweise vorzuschlagen.** Daneben sind auch alternative Gestaltungen zu thematisieren.

Die Aufgaben des Steuerberaters ergeben sich grundsätzlich aus Inhalt und Umfang des Mandats, so die ständige Rechtsprechung (z.B. BGH, 26.01.1995, IX ZR 10/94, DB 1995, S. 624).

Hinweis: Wichtig ist, den Sachverhalt genau zu eruieren. Gerade bei komplexeren Gestaltungen macht es Sinn, zunächst eine Ausgangslage zu formulieren und diese mit dem Mandanten auf Ihre Vollständigkeit hin abzuklären und sich bestätigen zu lassen. Erkennt der Steuerberater offenkundige Fehler in den Unterlagen des Mandanten, sind diese nicht für die weitere Beratung heranzuziehen. **Allerdings ist beim Mandanten dann eine Fehlerberichtigung anzuregen.**

Die Pflichten des Steuerberaters im Dauermandatsverhältnis

Neben der steuerlichen Beratung in einem klar abgegrenzten Einzelfall, etwa in Form eines Gutachtens, ist das steuerliche Dauermandat zu nennen. Der BGH unterscheidet in diesem Zusammenhang hinsichtlich eines „beschränkten“ und eines „umfassenden“ Dauermandats. Das umfassende Dauermandat beinhaltet die Betreuung aller relevanten Steuerarten. Beim eingeschränkten Dauermandat ist der Tätigkeitsbereich stärker eingegrenzt und bezieht sich zum Beispiel auf Arbeiten in einzelnen Steuerarten wie z.B. die Erstellung von Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen. Auch hier darf der Steuerberater die Aufgaben nicht völlig losgelöst von den weiteren Interessen des Auftraggebers bearbeiten. Es gelten insoweit die vertraglichen Nebenpflichten.

Beispiel: Wenn ein Steuerberater mehrmals für eine GmbH einen Jahresabschluss oder die Körperschaftsteuererklärungen erstellt, so muss er auch von sich aus auf Sachverhalte hinweisen, aus welchen ggf. eine verdeckte Gewinnausschüttung resultieren könnte (BGH, 23.02.2012, XI ZR 92/08, DB 2012, S. 799). Generell muss der Steuerberater nur im Rahmen von Dauermandaten auch ungefragt auf Sachverhalte hinweisen, die nicht unmittelbar Bestandteil seines Auftrages sind. Das Dauermandat verpflichtet den Steuerberater auch zu Gestaltungshinweisen jenseits der konkret bearbeiteten Angelegenheiten (BGH, 23.02.2012, XI ZR 92/08, DB 2012, S. 799).

Fortbildungsverpflichtung des Steuerberaters

Der Steuerberater muss die gesetzlich normierten steuerlichen Regelungen kennen, außerdem auch die jeweils einschlägigen Verwaltungsanweisungen sowie aktuelle gesetzliche Entwicklungen. Allerdings muss der Steuerberater auch Kenntnis von der höchstrichterlichen Rechtsprechung besitzen (BGH, Urteil vom 23. 9. 2010 - IX ZR 26/09, DStRE 2011, S. 191, Nr. 3). Hierzu gehören nach allgemeinem Verständnis sowohl die Rechtsprechung des BFH sowie auch die relevanten Entscheidungen des BVerfG und der Europäischen Gerichte. Als vom BGH empfohlener Standard gilt, dass der Steuerberater sich zumindest mit den im BStBl erschienenen Entscheidungen auseinandersetzen sollte, ebenso mit den Inhalten der von der BStBK herausgegebenen Zeitschrift

DStR (BGH v. 25.09.2014, IX ZR 199/13). Der BGH räumt aber auch ein, dass der Steuerberater nicht jedes Urteil des BFH kennen kann, deshalb besteht insbesondere keine Verpflichtung zur Kenntnisnahme der BFH/NV-Sammlungen. Ebenso muss der Steuerberater nicht monatlich die Liste der anhängigen BFH-Verfahren durchsehen. Wird aber z.B. die mögliche Verfassungswidrigkeit einer Norm schon breit in der Fachliteratur diskutiert, kann ggf. eine Kenntnis der entsprechenden BVerfG-Vorlage zur Pflicht werden (BGH v. 06.11.2008 - IX ZR 140/07, DB 2009 S. 112).

Von diesen Wissens- und Fortbildungsgrundlagen abgesehen, kann es je nach Komplexität des Mandats erforderlich sein, tiefer in spezielle Themengebiete einzusteigen. Bei Dauermandaten oder Tätigkeitsschwerpunkten in Spezialgebieten, könnte sich die Frage stellen, ob hier nicht obligatorisch bestimmte Fachzeitschriften in den Fortbildungskanon einzubeziehen sind (z.B. die IStR bei fortgesetzter Tätigkeit im internationalen Steuerrecht).

Haftung für eine Pflichtverletzung

Haftungsrelevante Pflichtverletzungen des Steuerberaters resultieren regelmäßig aus vertraglicher Haftung im Rahmen des Steuerberatungsvertrages respektive der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, § 280 ff. BGB. Es liegt also eine Schlechtleistung im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Mandanten vor. Grundsätzlich kann der Steuerberater jedoch zunächst Nachbessern, soweit dies noch möglich ist. Die deliktische Haftung des Steuerberaters nach § 823 BGB, § 826 BGB dürfte weitaus seltener vorkommen.

Kausalität

Ein Fehlverhalten des Beraters spricht zunächst für sein Verschulden, er trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Ersatzanspruch des Mandanten besteht jedoch nur, wenn zwischen der schuldhaften Pflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht (haftungsausfüllende Kausalität). Hier stellt sich dann die Frage, **welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten des Beraters genommen hätten**, insbesondere wie der Auftraggeber darauf reagiert hätte und wie dessen Vermögenslage in diesem Fall wäre (BGH, 05.02.2009, IX ZR 6/06, DB 2009 S. 729, Nr. 14). Eine Haftung des Steuerberaters kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass der Schaden bei vertragsgerechtem Verhalten des Beraters vermieden worden wäre.

Hinweis: Gerade bei Haftungsfragen im Rahmen komplexer Sachverhalte können diese Grundsätze einen Ausweg aus der Haftung bedeuten. Regelmäßig handelt es sich um Sachverhalte, bei denen vor einer Entscheidung die Klärung der steuerlichen Folgen steht (zum Beispiel bei Investitions- oder Verkaufsentscheidungen). Es gilt grundsätzlich der Anscheinsbeweis, dass der Mandant sich beratungsgemäß verhalten hätte, wenn bei richtiger Beratung nur eine bestimmte Entscheidung in Betracht gekommen wäre. Sind jedoch mehrere realistische Handlungsoptionen denkbar, so greift dieser Anscheinsbeweis nicht und der Mandant hat darzulegen, dass die Empfehlung des Beraters und nicht andere Aspekte zur Entscheidung führten.

Mitverschulden des Auftraggebers

Außerdem ist der Steuerberater insoweit zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, als sich der Geschädigte ein Mitverschulden anrechnen lassen muss, § 254 Abs. 1 BGB. Der Auftraggeber hat grundsätzlich eine Verpflichtung, den Schaden zu mildern oder abzuwenden, soweit die Möglichkeit dazu besteht. Die Rechtsprechung des BGH stellt für das haftungsreduzierende Mitverschulden im Verhältnis zwischen Steuerberater und Mandant hohe Hürden auf. Selbst wenn demnach ein Mandat über eigene einschlägige rechtliche Kenntnisse verfügt, kann er ohne weitere Kontrollen darauf vertrauen, dass der steuerliche Berater die anvertrauten Aufgaben fehlerfrei erledigt (BGH, 14.06.2012, IX ZR 145/11, DB 2012, S. 1559). Der Auftraggeber muss jedoch vorab wahrheitsgemäß und vollständig über den zu prüfenden Sachverhalt informieren.

Haftung gegenüber Dritten

Es können sich auch Konstellationen ergeben, in denen der Steuerberater gegenüber Personen haftet, mit denen ihn kein Auftragsverhältnis verbindet. Es gilt in diesen Fällen das von der Rechtsprechung aus §§ 311 Abs. 3 i.V.m. 241 Abs. 2 BGB abgeleitete Rechtsinstitut des **Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**. Hierzu muss der Dritte insbesondere mit der Leistung des Beraters in Berührung kommen und die Einbeziehung muss für den Schuldner erkennbar sein.

***Beispiel:** Ein Unternehmer will seine Vermögensnachfolge regeln und beauftragt einen Steuerberater mit der Prüfung von verschiedenen Gestaltungen. Ziel ist es hierbei, eine bestmögliche Versorgung der Nachkommen steuerschonend zu erreichen. Die Nachkommen sind hier auch in den Schutzbereich einbezogen, der Steuerberater muss nicht nur die vertraglichen Obliegenheiten gegenüber dem Erblasser im Auge behalten, sondern auch die Interessen der Nachkommen wahren (etwa indem auch langfristige ertragsteuerliche Folgen der Gestaltung analysiert werden).*

Bei der Erstellung von Steuererklärungen ist auch die Ehefrau in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrages mit dem Ehegatten einbezogen, OLG Düsseldorf, 26.11.2004, I-23 U 101/04, GI 2006, 195. Eine Haftung kann sich außerdem ergeben, wenn Steuerberater nach außen hin erkennbar durch eine Stellungnahme in einem Werbeprospekt oder ähnlichem auftreten. Hier können dann ggf. die Grundsätze der Prospekthaftung greifen, wenn z.B. Anleger geschädigt werden (BGH, Urt. v. 15.12.2005 – III ZR 424/04, DB 2006, 385).

***Hinweis:** Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten sollte insbesondere im Rahmen von Gestaltungs- oder Planungsgutachten die Haftung für die Nutzung der Erkenntnisse durch Dritte (auch z.B. Tochtergesellschaften) ausgeschlossen werden.*

Der ersatzpflichtige Schaden

Differenzhypothese als Maßstab

Bei einer nachgewiesenen Pflichtverletzung hat der steuerliche Berater Schadensersatz zu leisten. Zuvor hat er jedoch die Möglichkeit, bereits eingetretene Schäden wieder zu beseitigen. Dies ist

unter Umständen durch verfahrensrechtliche Mittel möglich, etwa durch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 110 AO), das Stellen eines Erlassantrages (§ 227 AO) oder durch das Mittel der tatsächlichen Verständigung mit den Finanzbehörden. Im Rahmen seiner Verpflichtung, Schäden zu mindern oder zu vermeiden, hat der Auftraggeber hierbei zu unterstützen.

Damit ein Schadensersatz gefordert werden kann, muss zunächst jedoch ein Schaden überhaupt entstanden sein. Hierbei gilt die so genannte Differenzhypothese: Es erfolgt ein Vergleich der Vermögenslage, die durch das haftungsbegründende Ereignis eingetreten ist, mit der Situation, die bei einer korrekten Beratung vorliegen würde. Nur Vermögensminderungen, die ohne das haftungsbegründende Ereignis nicht eingetreten wären, sind als ersatzfähiger Schaden anzuerkennen.

Hinweis: Während bei Fällen wie z.B.

- einer nicht erkannten verdeckten Gewinnausschüttung,
- einer vorzeitig beendeten körperschaftsteuerlichen Organschaft oder
- der Versagung des Vorsteuerabzugs

ein Schaden sich unterm Strich oft „lediglich“ auf Zinsschäden bezieht (soweit es Möglichkeiten von korrespondierenden Korrekturen gibt), kommt es **in anderen Fällen zur ungleich empfindlicheren Haftung** aufgrund einer Verpflichtung zum Ersatz der festgesetzten Mehrsteuern. Zu nennen sind hierbei insbesondere Fälle, in denen Verpflichtungen für die Einbehaltung für Quellensteuern bestehen (z.B. Kapitalertragsteuer, Lohnsteuer, Abzugssteuern nach § 50a EStG). Hier haftet ggf. die Zahlstelle (und dieser dann der Berater) für eine nicht erkannte Abführungspflicht.

Verjährung

Der Anspruch des Mandanten gegen den Steuerberater verjährt regelmäßig innerhalb von drei Jahren, § 195 BGB. Die Verjährungsfrist läuft mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (also z. B. durch einen nachteiligen Steuerbescheid) und der Mandant (oder auch schutzwürdige Dritte) Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Ohne Kenntnis des Geschädigten verjährt der Anspruch in zehn Jahren (§ 198 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Die für den Fristbeginn notwendige Kenntnis erlangt der Mandant dann, wenn er von der Vermögensbeeinträchtigung sowie deren Ursache und Urheber so viel erfährt, dass er eine hinreichend aussichtsreiche und daher zumutbare, schlüssige Klage auf Schadenersatz bzw. auf Feststellung der Ersatzpflicht erheben kann (BGH, 23.09.1994 – IX ZR 421/00, NJW 2005, S. 69).

Ausgewählte Haftungsthemen

Verlustfeststellungsbescheide

Verschuldet ein Steuerberater, dass Verluste seiner Mandanten niedriger als möglich festgestellt werden, beginnt die Verjährungsfrist regelmäßig mit der Bekanntgabe der entsprechenden Grundlagenbescheide. Es kommt für die Frage des Schadens auf den Charakter der wirtschaftlichen Wirkung eines Verlustfeststellungsbescheides als eine Steuergutschrift an. Bereits der Verlust einer

Möglichkeit zur späteren Verrechnung stellt einen Schaden dar (BFH, 15.11.2012, IX ZR 184/09, DB 2012, S. 2803).

Beratung von insolvenznahen Unternehmen

Hier hat sich der BGH in zwei neuen Urteilen der durchaus sehr umstrittenen Frage angenähert, ob für einen Steuerberater die Pflicht besteht, den Mandanten auf eine drohende Insolvenz hinzuweisen (BGH, 07.03.2013, IX ZR 64/12, DStRE 2013, S. 1081; 06.06.2013, IX ZR 204/12, DStRE 2013, S. 1533). Insbesondere ein Insolvenzverwalter kann hier im Nachgang versuchen, den Steuerberater wegen **fehlendem Hinweis auf eine Insolvenzreife haften zu lassen**.

Im Urteil vom 07.03.2013 stellte der BGH klar, dass der Steuerberater grundsätzlich **keine allgemeine Hinweispflicht** auf eine mögliche insolvenzrechtliche Überschuldung und die notwendige Erstellung einer Überschuldungsprüfung hat (bzw. das Erstellenlassen einer Überschuldungsprüfung). Dies kann auch insbesondere nicht aus vertraglichen Nebenpflichten gefolgert werden. Voraussetzung ist, dass der Steuerberater sich in einem „allgemeinen steuerrechtlichen Mandat“ bewegt. Dies umfasst insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses und entsprechender Steuererklärungen.

Problematisch wird es, wenn der Steuerberater (auch mündlich) allzu sorglos Äußerungen hinsichtlich möglicher insolvenzrechtlicher Implikationen äußert. Im Urteil vom 06.06.2013 hatte der Steuerberater die Situation der Gesellschaft lediglich als eine „Überschuldung rein bilanzieller Natur“ qualifiziert. Tatsächlich lag aber eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vor. Der Insolvenzverwalter forderte vom Steuerberater dann Schadensersatz in Höhe der Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Äußerung des Steuerberaters bis zur Insolvenzantragsstellung eingegangen war. Der BGH gab dem Insolvenzverwalter im Prinzip Recht, erkannte aber auch auf eine Mitschuld des Geschäftsführers, da es dessen originäre Pflicht sei, die Überschuldung der Gesellschaft im Auge zu behalten.

Es kann also es für den Steuerberater eine **schwierige Gratwanderung** werden, wenn er etwa vom Geschäftsführer einer insolvenzgefährdeten Gesellschaft zu entsprechenden Fragstellungen konsultiert wird. Hier kann ggf. auch im Rahmen von nur mündlichen Äußerungen (konkulent) eine Erweiterung des Beratungsmandats getroffen werden, die für den Steuerberater dann alle Schwierigkeiten einer insolvenzrechtlichen Beratung beinhaltet.

Hinweis: Innerhalb eines allgemeinen steuerlichen Mandats sollte mit insolvenzrechtlichen Hinweisen sehr vorsichtig umgegangen werden. Es sollte im Zweifel immer auf die Notwendigkeit einer gesonderten Beauftragung zur letztendlichen Klärung hingewiesen werden. Ist der Steuerberater beim Thema Überschuldungsprüfung bei Kapitalgesellschaften unsicher, sollte ggf. ein Experte hinzugezogen werden.

Eigenmächtige Einspruchsrücknahme des Steuerberaters

Ein Steuerberater hat im Auftrag seines Mandanten Einspruch gegen einen Steuerbescheid eingelegt. Im Fall ging es um Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, die der Mandant beim Finanzamt geltend machen wollte. Das Finanzamt kam nach Prüfung zum Ergebnis, dass der Einspruch des

Steuerpflichtigen keine Aussicht auf Erfolg haben wird. Der Steuerberater nahm daraufhin den Einspruch zurück, ohne jedoch Rücksprache mit dem Steuerpflichtigen zu halten. Kurz darauf änderte der BFH seine Rechtsprechung und nahm eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung auch dann an, wenn (wie im Fall) die Hauptwohnung verlegt und die bisherige Wohnung als Zweitwohnung am Beschäftigungsort beibehalten wird. Im darauffolgenden Streit, der bis vor den BGH ging, rechtfertigte der Steuerberater die eigenmächtige Einspruchsrücknahme damit, dass der Mandant dieser, nach dem damaligen Erkenntnisstand, ohnehin zugestimmt hätte. Aus Sicht des Mandanten sollte im Fall jedoch eine Entscheidung herbeigeführt werden, so verstand er auch den Auftrag an den Steuerberater. **Der BGH sah hier eine Haftung des Steuerberaters als gegeben**, da der Mandant durch die Rücknahme um die Möglichkeit der Weiterführung des Verfahrens gebracht wurde (BGH, 25.09.2014, IX ZR 199/13, DB 2014, S. 2399).

Weitere Maßnahmen zur Haftungsprävention

Vereinbarung eines Haftungsausschlusses

Eine Haftungsbeschränkung im Rahmen des Steuerberatungsvertrages ist möglich für eigenes fahrlässiges Verhalten oder für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen, § 67a StBerG. Der Begriff der Fahrlässigkeit umfasst hier sowohl die grobe Fahrlässigkeit als auch die einfache Fahrlässigkeit. Für eine vorsätzliche Pflichtverletzung kann der Steuerberater seine Haftung jedoch nicht ausschließen.

Die Möglichkeit des Haftungsausschlusses dürfte **im Bereich risikobehafteter Sachverhalte** mit unklarer Rechtslage eine denkbare Strategie sein. Im normalen, laufenden Mandant dürfte der Mandant von einer solchen Vereinbarung wohl eher schwer zu überzeugen sein.

Haftungsbegrenzung

Bei der Haftungsbegrenzung erfolgt die Vereinbarung eines Haftungshöchstbetrages für Pflichtverletzungen des Steuerberaters. Sie kann sowohl durch eine Individualvereinbarung als auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Bei einer Individualvereinbarung kann die Haftung auf den Betrag der Mindestversicherungssumme nach § 52 Abs. 1 DVStB in Höhe von 250.000 Euro begrenzt werden, § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG. Bei vorformulierten Vertragsbedingungen ist es nach § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG möglich, die Haftung auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme (also 1.000.000 Euro) zu beschränken, **soweit entsprechender Versicherungsschutz besteht**.

Verkürzte Verjährungsfrist

Eine weitere Möglichkeit ist, die Verjährung für Beratungsfehler auf bis zu sechs Monate ab Kenntnis des Mandanten vom Anspruch zu begrenzen. Diese Möglichkeit ist von der Rechtsprechung auch anerkannt (BGH, Urt. v. 10.05.1990 – I ZR 175/88, BB 1990, S. 2066). Allerdings sollte diese Begrenzung nur in Individualvereinbarungen verwendet werden. Als Regelung im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen würde eine entsprechende Klausel der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 BGB nicht standhalten.